

Geschäftsverzeichnissnr. 2601
Urteil Nr. 44/2003 vom 9. April 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 23 vorletzter und letzter Absatz des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau, in der vor dessen Abänderung durch das Dekret der Flämischen Region vom 22. Dezember 1993 geltenden Fassung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. Derycke und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 113.935 vom 19. Dezember 2002 in Sachen J. Peeters gegen die Stadt Landen und die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 16. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 23 vorletzter und letzter Absatz des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau in der am 29. Juli 1988 geltenden Fassung gegen die Artikel 42 und 162 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß die obengenannten Bestimmungen den Gemeinden verbieten, die Arbeiten zur Revision eines Bebauungsplans aufzunehmen, bevor der ministerielle Erlaß zur Revisionsaufnahme des vorher genehmigten Bebauungsplans ergangen ist? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Vorab weist der Hof darauf hin, daß es den in der präjudiziellen Frage angegebenen « Artikel 162 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Verfassung » nicht gibt. Der Hof geht davon aus, daß Nr. 2 des zweiten Absatzes dieser Verfassungsbestimmung gemeint wird.

B.2.1. Die präjudizielle Frage befaßt sich mit der Vereinbarkeit von Artikel 23 vorletzter und letzter Absatz des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau mit « [den] Artikel[n] 42 und 162 Absatz 1 [zu lesen ist: Absatz 2] Nr. 2 der koordinierten Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung ».

B.2.2. Artikel 23 vorletzter und letzter Absatz des o.a. Gesetzes lautete in der auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung wie folgt:

« Der Plan tritt fünfzehn Tage nach der auszugsweisen Veröffentlichung des königlichen Erlasses zur Annahme im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. Innerhalb derselben Frist schickt der Gouverneur einen Abzug des Plans an die Gemeinde(n) und eventuell an die betroffene Vereinigung von Gemeinden.

Es ist der Öffentlichkeit gestattet, den Plan im Gemeindehaus einzusehen. Gemäß den in Absatz 1 von Artikel 102 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Modalitäten wird die Öffentlichkeit über diese Möglichkeit informiert. »

B.3. Insoweit die Frage dahingehend aufgefaßt werden muß, daß sie einer direkten Messung an den Artikeln 42 und 162 Absatz 2 Nr. 2 der Verfassung dient - unter Abstraktion ihres etwaigen zuständigkeitsverteilenden Charakters -, fällt die präjudizielle Frage eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes, nun, da der Hof nicht unmittelbar an diesen Verfassungsbestimmungen eine Messung vornehmen darf.

B.4.1. Selbst in der Hypothese, daß die präjudizielle Frage dahingehend aufgefaßt werden könnte, daß sie auf eine Messung an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den Artikeln 42 und 162 Absatz 2 Nr. 2 der Verfassung, abzielt, ist die Frage, wie auch immer, offensichtlich unzulässig.

Nämlich selbst noch unabhängig von der Frage, ob das in der präjudiziellen Frage aufgeworfene Problem in einen sinnvollen Zusammenhang mit den zur Kontrolle vorgelegten Bestimmungen von Artikel 23 des Städtebaugesetzes gebracht werden kann und ob im vorliegenden Fall nicht eher Absatz 1 von Artikel 43 des o.a. Gesetzes zur Diskussion gestellt werden muß, kann weder aus der präjudiziellen Frage noch aus den Erwägungen des Verweisungsbeschlusses abgeleitet werden, in welcher Hinsicht die beanstandeten Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den Artikeln 42 und 162 Absatz 2 Nr. 2 der Verfassung, verstoßen würden.

Die präjudizielle Frage enthält somit nicht die erforderlichen Elemente, die den Hof veranlassen könnten zu befinden.

B.4.2. Außerdem würde das Zulassen einer solchen Frage dazu führen, daß der kontradiktorische Charakter des Verfahrens vor dem Hof gefährdet wird, nun, da die Parteien, die ggf. in der Rechtssache vor dem Hof intervenieren möchten, nicht die Gelegenheit erhalten, dies in effizienter Weise zu tun. Das gilt insbesondere für die Partei, die sich für die Verteidigung der beanstandeten Bestimmungen einsetzen würde und der dann keine sinnvolle Verteidigungsmöglichkeit mehr gegeben wäre.

B.5. Die präjudizielle Frage fällt eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes oder ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß die präjudizielle Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes fällt oder unzulässig ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. April 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts